



# HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914  
Telefax 040 4107139  
E-Mail [info@hamburgerhv.de](mailto:info@hamburgerhv.de)  
Internet [www.hamburgerhv.de](http://www.hamburgerhv.de)

**06.12.2018**

## Elmshorner HT

Durch das Sportgericht des HHV ergeht im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede  
Beisitzerin: M. Madaus  
Beisitzer: G. Plicht

das folgende

### **Urteil 6/2018:**

Dem Einspruch des Elmshorner HT vom 14.11.18 gegen den Bescheid des HHV J-18-06 vom 01.11.18 wird stattgegeben.

Das Spiel wird wie ausgetragen mit 25:22 Toren für EHT 2. gewertet.

Die Geldstrafe von 25 €, die Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr. von 15 € sowie der Auslagenvorschuss von 51 € sind zu erstatten.

Die Verfahrenskosten von 30 € trägt der HHV.

#### **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Am 28.10.18 fand das Punktspiel mC 15443013, Elmshorner HT 2 - Barmstedter MTV 2 statt; es endete mit 25:22 Toren für das EHT 2.

Der Schiedsrichter vermerkte auf dem elektronischen Spielbericht: Spieler G., EHT, auf dem Pass kein Stempel und keine Vereinsunterschrift.

Mit Bescheid J-18- 06 Auswertung des Meisterschaftsspieles 443 013 wurde durch die Spielleitende Stelle des HHV das Spiel gem. § 19 Abs. 1h und 2 RO DHB als verloren mit dem Torverhältnis 0:0 gewertet. Außerdem wurde eine Strafe von 25 € verhängt, ferner wurde eine -Verwaltungsgebühr von 15 € erhoben. Die Beweggründung dieser Entscheidung lautet: Mitwirken des Spielers Grünwald ohne Spielberechtigung.

Der Einspruch des EHT vom 14.11.18 gegen den Bescheid des HHV ist zulässig, er wurde form- und fristgerecht eingelegt. Der EHT bestätigt darin grundsätzlich, dass auf Spielverlust zu entscheiden ist, wenn ein Spieler ohne Spielberechtigung mitwirkt. Nach Angabe des Vereines hat jedoch der Verein gegen keine entsprechende Rechtsnorm verstoßen. In der SPO DHB ist in § 13 Beantragung der Spielberechtigung aufgeführt, dass die Spielausweise die Unterschrift des Spielers sowie des Vereines enthalten müssen. Im § 13 der SpO DHB Absatz 1 ist zusätzlich vermerkt: „Im Falle elektronischer Spielausweise sind Unterschriften entbehrlich“.

Im neuen elektronischen Spielberichtswesen werden die Anträge der Vereine dem HHV gemailt, dieser prüft die Ordnungsmäßigkeit aller Angaben und bescheinigt dann die Gültigkeit des Ausweises. Mit Eingang der Spielausweise in der elektronischen Ausweis-Datei bei dem entsprechenden Verein erklärt der HHV den Spieler für

spielberechtigt. Dies bedeutet, dass der Spieler auch ohne seine Unterschrift bzw. Unterschrift/Stempel des Vereines am Spielbetrieb teilnehmen kann.

Auf den Spielausweisen vor der Einführung des elektronischen Berichtswesen stand jedoch der Hinweis, dass ohne Bild, Unterschrift usw. keine Spielberechtigung bestand. Dieser Hinweis gem. § 13 (1) letzter Satz SpO DHB fehlt jedoch auf den neuen Ausweisen.

Der Jugendliche war somit spielberechtigt, die Maßnahme des HHV war nicht korrekt. Dem EHT ist jedoch vorzuhalten, dass die weiterhin geforderte Unterschrift sowie der Stempelabdruck des Vereines gem. § 13 SpO DHB fehlten.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. G. Plicht